



Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

9454/18

ECOFIN 542
UEM 219
SOC 353
EMPL 285
COMPET 408
ENV 391
EDUC 240
RECH 263
ENER 214
JAI 556

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates an jeden Mitgliedstaat zu den nationalen Reformprogrammen für 2018 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen

Länderspezifische Empfehlungen

Die Kommission hat dem Rat am 23. Mai im Rahmen des Europäischen Semesters 2018 für 27 Mitgliedstaaten eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, fester Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Nach dem Vorbereitungsprozess auf Ausschussebene sind diese Entwürfe von Empfehlungen hinsichtlich der Aspekte betreffend Beschäftigung und Soziales am 21. Juni vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und hinsichtlich der Aspekte betreffend Wirtschaft/Finanzen und das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht am 22. Juni vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) zu billigen, damit sie vom Europäischen Rat auf dessen Tagung am 28./29. Juni gebilligt werden können.

Der Rat wird die in der Anlage aufgelisteten Texte förmlich annehmen, nachdem der Europäische Rat sie gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV gebilligt hat.

Eine Liste mit den Texten der länderspezifischen Empfehlungen ist diesem Vermerk als Anlage beigelegt.

BELGIEN:	Dok. 9428/18
BULGARIEN:	Dok. 9429/18
TSCHECHISCHE REPUBLIK:	Dok. 9432/18
DÄNEMARK:	Dok. 9433/18
DEUTSCHLAND:	Dok. 9437/18
ESTLAND:	Dok. 9434/18
IRLAND:	Dok. 9439/18
SPANIEN:	Dok. 9451/18
FRANKREICH:	Dok. 9436/18
KROATIEN:	Dok. 9430/18
ITALIEN:	Dok. 9440/18
ZYPERN:	Dok. 9431/18
LETTLAND:	Dok. 9441/18
LITAUEN:	Dok. 9442/18
LUXEMBURG:	Dok. 9443/18
UNGARN:	Dok. 9438/18
MALTA:	Dok. 9444/18
NIEDERLANDE:	Dok. 9445/18

ÖSTERREICH:	Dok. 9427/18
POLEN:	Dok. 9446/18
PORTUGAL	Dok. 9447/18
RUMÄNIEN:	Dok. 9448/18
SLOWENIEN:	Dok. 9450/18
SLOWAKEI:	Dok. 9449/18
FINNLAND:	Dok. 9435/18
SCHWEDEN:	Dok. 9452/18
VEREINIGTES KÖNIGREICH:	Dok. 9453/18
